

EINLADUNG

Am **Dienstag, dem 10. Februar 2015, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Reyhan Akkas)

Tagesordnung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 28.08.2014
2. Vorstellung des Kontaktbeamten muslimischer Institutionen der Polizeiinspektion 2
3. Sachstandsbericht zum Projekt „Soziale Stadt Setterich-Nord“
4. Bericht des Integrationsbeauftragten der Stadt Baesweiler
5. Aktueller Sachstand im Bereich „Asyl“
6. Musterantrag des Landesintegrationsrates NRW zum Einsatz für die Einführung des Kommunalen Wahlrechtes für alle auf Dauer in Nordrhein-Westfalen lebenden Migrantinnen und Migranten
7. Musterantrag des Landesintegrationsrates NRW zur Umsetzung des § 13 c „Sprachliche Bildung“ des Kinderbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der kommunalen Bildungsplanung
8. Verwendung der finanziellen Mittel für das Jahr 2015
9. Internationales Kinderfest und Familientag;
hier: Rückblick 2014 und Planung 2015
10. Einrichtung eines muslimischen Grabfeldes;
hier: Fragebogen zur Bedarfsfeststellung
11. Mitteilung der Vorsitzenden
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen von Integrationsratsmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 10.02.2015 / Punkt 2 der Tagesordnung)


Vorstellung des Kontaktbeamten muslimischer Institutionen der Polizeiinspektion 2

Der Kontaktbeamte muslimischer Institutionen der Polizeiinspektion 2, Alsdorf, Herr PHK Michale Jäckle, hat angeboten, sich und seine Arbeit im Integrationsrat der Stadt Baesweiler vorzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat nimmt den Bericht des Kontaktbeamten muslimischer Institutionen der Polizeiinspektion 2 zur Kenntnis und dankt Herrn PHK Michael Jäckle für den Bericht.

In Vertretung:



Brunner
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 10.02.2015 / Punkt 3 der Tagesordnung)

Sachstandsbericht zum Projekt "Soziale Stadt Setterich-Nord"

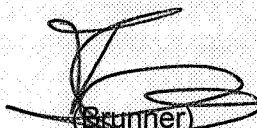
Auf Wunsch des Vorstandes des Integrationsrates soll in der Sitzung des Integrationsrates ein Sachstandsbericht über die Arbeit im Rahmen des Projektes "Soziale Stadt Setterich-Nord" abgegeben werden.

Der Sachstandsbericht wird in der Sitzung mündlich durch die Mitarbeiterinnen des DRK erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat nimmt den Sachstandsbericht zum Projekt "Soziale Stadt Setterich-Nord" zur Kenntnis und dankt für den Bericht.

In Vertretung:


(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 10.02.2015 / Punkt 4 der Tagesordnung)

Bericht des Integrationsbeauftragten der Stadt Baesweiler

Seitens des Vorstandes des Integrationsrates wurde der Wunsch geäußert, dass der Integrationsbeauftragte der Stadt Baesweiler über Neuigkeiten seit dem letzten Bericht informiert. Der letzte sehr ausführliche Bericht erfolgte in der Sitzung des Integrationsrates vom 14.11.2013 mit ausführlicher Verwaltungsvorlage sowie mündlichem Vortrag.

Gerne kommt die Verwaltung dem Wunsch nach, über den aktuellen Sachstand im Bereich der Integration zu berichten. Hierzu wird der Integrationsbeauftragte in der Sitzung mündlich vortragen.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat nimmt den Bericht des Integrationsbeauftragten zur Kenntnis und dankt für den Bericht.

In Vertretung:



Brunner
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 10.02.2015 / Punkt 5 der Tagesordnung)

Aktueller Sachstand im Bereich „Asyl“

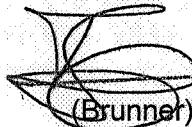
Seitens des Vorstandes des Integrationsrates wurde kurzfristig der Wunsch geäußert, über den aktuellen Sachstand im Bereich „Asyl“ zu informieren. Der letzte sehr ausführliche Bericht erfolgte in der Sitzung des Integrationsrates vom 06.03.2014 mit ausführlicher Verwaltungsvorlage sowie mündlichem Vortrag.

Gerne kommt die Verwaltung dem Wunsch nach, über den aktuellen Sachstand im Bereich Asyl zu berichten. Hierzu wird in der Sitzung mündlich vortragen.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat nimmt den Sachstandsbericht im Bereich „Asyl“ zur Kenntnis.

In Vertretung:


(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 10.02.2015 / Punkt 6 der Tagesordnung)

Musterantrag des Landesintegrationsrates NRW zum Einsatz für die Einführung des Kommunalen Wahlrechtes für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten

Auf Wunsch des Vorstandes des Integrationsrates soll in der kommenden Sitzung des Integrationsrates über den in der Anlage beigefügten Musterantrag des Landesintegrationsrates NRW zum Einsatz für die Einführung des Kommunalen Wahlrechtes für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten beraten werden.

Der Musterantrag sieht vor, dass der Integrationsrat der Stadt Baesweiler den Rat der Stadt Baesweiler bittet, Folgendes zu beschließen:

„Der Rat der Stadt Baesweiler bittet die Verfassungskommission des Landtages bei ihren Beratungen das Thema „Kommunales Wahlrecht für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten“ einzubeziehen und dem Landtag einen Vorschlag zur Änderung der Landesverfassung vorzulegen, der es ermöglicht, bis zur Kommunalwahl 2020 allen auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland leben, das aktive und passive Wahlrecht einzuräumen.

Der Integrationsrat bittet den Bürgermeister und die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler, sich landesweit in allen relevanten Gremien (z.B. kommunale Spitzenverbände) für die Einführung des kommunalen Wahlrechtes einzusetzen.“

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass bereits in den Jahren 2007 bis 2009 eine Kampagne zum Thema „Kommunales Wahlrecht“ durchgeführt wurde und angesichts der Einrichtung einer Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Landesverfassung u.a. vom Landesintegrationsrat die Erweiterung des Auftrages dieser Kommission um das Thema „Kommunales Wahlrecht“ gefordert wird. Die Einführung eines kommunalen Wahlrechtes für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten ist nach Aussage des Landesintegrationsrates NRW bezogen nur auf Nordrhein-Westfalen nach Ansicht von Experten möglich.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (bestehend aus Städtetag Nordrhein-Westfalen, Landkreistag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen) hat anlässlich eines Antrages der Piraten-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen zum kommunalen Wahlrecht auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger ausführlich Stellung bezogen (vgl. LT-Stellungnahme 16/1192). Dort heißt es:

„Die Forderung eines kommunalen Wahlrechtes auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger ist in der jüngeren Vergangenheit immer wieder erhoben worden.

Nach den Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichtes vom 31. Oktober 1990 (BVerfGE 83, 37; BVerfGE 83, 60) lässt es das Grundgesetz in der geltenden Fassung nicht zu, durch einfaches Gesetz Drittstaatsangehörigen das aktive oder passive Wahlrecht für Kommunalwahlen einzuräumen. So erklärte das Bundesverfassungsgericht entsprechende Kommunalwahlgesetze in Hamburg und Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1989 sowohl für Gemeinderatswahlen als auch für Bezirksvertretungswahlen für verfassungswidrig und nichtig. Das Wahlrecht, durch dessen Ausübung das Volk in erster Linie die ihm zukommende Staatsgewalt wahrnehme, setze nach der Konzeption des Grundgesetzes die Eigenschaft der deutschen Staatsangehörigkeit voraus. Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG bestimme, dass das Staatsvolk der Bundesrepublik Träger und Subjekt der Staatsgewalt sei und nach dem Grundgesetz von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Art. 116 Abs. 1 GG gleich gestellten Personen gebildet werde. Dieser Grundsatz gelte über Art. 28 Abs. 1 S. 1 und 2 GG auch für die Landes- und Kommunalebene.

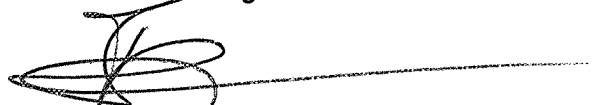
Die Frage der Zulässigkeit einer zur Einführung eines Kommunalwahlrechtes für Drittstaatsangehörige erforderlichen Änderung des Grundgesetzes orientiert sich an Art. 79 GG. Formell bedarf es nach Art. 79 Abs. 2 GG einer qualifizierten verfassungsändernden Mehrheit in Bundestag und Bundesrat in Form der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Neben dieser eindeutigen formellen Voraussetzung setzt Art. 79 Abs. 3 GG inhaltlich-materielle Schranken. Nach der in Art. 79 Abs. 3 enthaltenen sogenannten „Ewigkeitsgarantie“ des Grundgesetzes ist eine Änderung des Grundgesetzes unzulässig, soweit die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden. Die Anforderungen, die Art. 79 Abs. 3 GG an das Merkmal des „Berührens“ stellt, werden in ihrer Bedeutung als verfassungsrechtliche Hürden unterschiedlich interpretiert. Entsprechend wird die Frage, ob die Einführung eines Kommunalwahlrechtes für Drittstaatsangehörige im Wege einer Verfassungsänderung mit Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit dem Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 2 GG vereinbar ist, oder ob ein Verstoß gegen die in Art. 79 Abs. 3 GG enthaltene „Ewigkeitsgarantie“ des Grundgesetzes vorliegt, in der Staats- und Verfassungsrechtswissenschaft kontrovers beurteilt.“

Auch weitere Sachverständige teilen diese verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. z.B. LT-Stellungnahme 16/1218 von Prof. Dr. Frank Bätge, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW).

Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltung die Einführung des kommunalen Wahlrechtes, auch bezogen nur auf NRW, ohne entsprechende Änderung des Grundgesetzes -ebenso wie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und andere Experten- für nicht realisierbar.

Da die Befürwortung der Einführung eines kommunalen Wahlrechtes für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger aber eine politische Fragestellung ist, die zudem den Bereich kommunaler Zuständigkeit übersteigt, macht die Verwaltung zu diesem Punkt allerdings keinen Beschlussvorschlag.

In Vertretung


(Brunner)
Beigeordneter

MUSTERANTRAG

des Landesintegrationsrates NRW zur Verabschiedung im Integrationsrat der Stadt XXX und zur Unterstützung durch den Rat der Stadt

Einsatz für die Einführung des Kommunales Wahlrecht für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat bittet den Rat, Folgendes zu beschließen:

Der **Rat der Stadt XXX** bittet die Verfassungskommission des Landtags bei ihren Beratungen das Thema „Kommunales Wahlrecht für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten“ einzubeziehen und dem Landtag einen Vorschlag zur Änderung der Landesverfassung vorzulegen, der es ermöglicht, bis zur Kommunalwahl 2020 allen auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland leben, das aktive und passive Wahlrecht einzuräumen.

Der Integrationsrat bittet den (Ober)Bürgermeister/ die (Ober)Bürgermeisterin und die Mitglieder des Rates der Stadt sich landesweit in allen relevanten Gremien (z.B. kommunale Spitzenverbände) für die Einführung des kommunalen Wahlrechts einzusetzen.

Begründung:

Bereits in den Jahren 2007-2009 hat der Landesintegrationsrat unter dem Motto „Wo ich lebe, will ich wählen“ mit DGB, LIGA der Wohlfahrtsverbände und Landesjugendring eine Kampagne zum Thema „Kommunales Wahlrecht“ durchgeführt

In mehr als 60 Städten wurde das Thema im Stadtrat diskutiert, in den Räten von 31 Kommunen gab es positive Ratsbeschlüsse.

Warum jetzt eine neue Kampagne?

Der Landtag NRW eine Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Landesverfassung eingerichtet. Eine öffentliche Anhörung zum Themenfeld „Politische Partizipation“ fand am 01. September 2014 statt.

Dabei wurde auch das Thema „Kommunales Wahlrecht“ angesprochen und von mehreren der eingeladenen Sachverständigen, natürlich auch vom Landesintegrationsrat, die Erweiterung des Auftrages dieser Kommission um das Themenfeld „Kommunales Wahlrecht“ gefordert.

Aussagen der Fraktionen im Vorfeld der Anhörung sowie bei der Anhörung selbst lassen hoffen, dass es möglich wird, eine von allen Fraktionen getragene Änderung der Landesverfassung zu erreichen, die die Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten zum Inhalt hat.

Eine Einführung dieses Rechts bezogen nur auf NRW ist nach Ansicht von Experten möglich.

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 10.02.2015 / Punkt 7 der Tagesordnung)

Musterantrag des Landesintegrationsrates NRW zur Umsetzung des § 13 c „Sprachliche Bildung“ des Kinderbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der kommunalen Bildungsplanung

Mit beigefügtem Musterantrag des Landesintegrationsrates zur Verabschiedung im Integrationsrat der Stadt Baesweiler wird folgender Beschlussvorschlag hinsichtlich der Umsetzung des § 13 c „Sprachliche Bildung“ des Kinderbildungsgesetzes des Land Nordrhein-Westfalen (KiBiz) in der kommunalen Bildungsplanung seitens des Integrationsvorstandes unterbreitet:

Der Integrationsrat bittet den Rat der Stadt Baesweiler, Folgendes zu beschließen:

„Der Rat der Stadt Baesweiler setzt sich für die Umsetzung des § 13c „Sprachliche Bildung“ des Kinderbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der kommunalen Bildungsplanung ein. Insbesondere die natürliche Mehrsprachigkeit von Kindern im Elementarbereich wird anhand eines Maßnahmenkatalogs systematisch gefördert und die notwendigen finanziellen Mittel werden bereitgestellt.

Der Maßnahmenkatalog beinhaltet insbesondere:

- Interkulturelles und mehrsprachiges Lernen als Kernelement der kommunalen Bildungs- und Schulentwicklungsplanung
- Flächendeckende Einführung von bilingualen Kindertagesstätten (Kita), die die „größten“ Herkunftssprachen der Kinder in der Kommune berücksichtigen
- Erhöhung der Zahl der Erzieherinnen und Erzieher mit Migrationshintergrund
- Einführung regelmäßiger Fortbildungsangebote zur Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern in bilingualen Kitas
- Schaffung und Sicherstellung von Anreizen und Unterstützungs- und Kontrollsystemen für die bilingualen Kitas

Es ist sicherzustellen, dass die Kitas, die bilinguale Gruppen einrichten, ausreichend durch Qualifizierungsangebote, Materialien und Beratung unterstützt werden. Landesmittel, die den Kommunen zur Sprachförderung in den Kitas zur Verfügung gestellt werden, sind in erster Linie an diejenigen mit mehrsprachigen Angeboten zu vergeben.

Das Kommunale Integrationszentrum erhält den Auftrag, die Förderung der natürlichen Mehrsprachigkeit zu seinem Aufgabenschwerpunkt zu machen und ein Konzept zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs auszuarbeiten. Der Integrationsrat ist verantwortlich für die politische Begleitung der Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums. Dieses berichtet dem Integrationsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Förderung der natürlichen Mehrsprachigkeit in der Kommune“.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die Kommunen die Verpflichtung hätten, den institutionellen Rahmen für eine erfolgreiche Sprachentwicklung aller Kinder bereitzustellen. Die entscheidende Aufgabe frühkindlicher sprachlicher Bildung bestehe dabei in der Anbahnung einer konzeptionellen Schriftlichkeit in Vorbereitung der Alphabetisierung in der Grundschule.

Die Bevölkerung Nordrhein-Westfalens sei geprägt durch Heterogenität und Vielfalt. Bereits etwa 34 % der Kinder hätten einen Migrationshintergrund, in manchen Städten sogar jedes zweite. Das bedeute, dass immer mehr Kinder in NRW bis zum Zeitpunkt des Eintritts in eine Kindertagesstätte mit einer nicht-deutscher Muttersprache aufwachsen. Die kommunale Bildungsplanung müsse der heterogenen Bevölkerungsstruktur mit ihren Chancen und Herausforderungen Rechnung tragen. Damit die Kinder mit nicht-deutschen Muttersprachen in der Kita nicht von ihren bisherigen Erfahrungen abgeschnitten und damit in ihrer Entwicklung massiv beeinträchtigt würden, bräuchten sie die Pflege ihrer Herkunftssprache auch beim Erwerb der deutschen Sprache.

Das am 17. Juni 2014 erneut novellierte nordrhein-westfälische Kinderbildungsgesetz (KiBiz) habe dafür die rechtliche Grundlage geschaffen. In § 13c lege das Gesetz Folgendes fest:

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug. **Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden.**

(...)

Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Muttersprachen beobachtet und gefördert werden.

(...)

Die Kommunen seien beauftragt, die Vorgaben des KiBiz entsprechend umzusetzen. Die natürliche Mehrsprachigkeit der Kinder in unserer Gesellschaft müsse als wertvolle Ressource gewürdigt und gefördert werden. Angebote zur Mehrsprachigkeit in den Kitas stellten eine wichtige bildungspolitische Maßnahme dar. Dort wo bereits bilinguale Angebote in Kitas bestehen, trügen sie zu einer erfolgreichen Alphabetisierung in der Bildungssprache Deutsch und einem besseren Sozialverhalten aller Kinder bei. Sie seien auch eine große Chance für die nur mit der deutschen Sprache aufwachsenden Kinder, die früh spielerisch und scheinbar mühelos eine Fremdsprache lernen könnten.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Im Hinblick darauf, dass Baesweiler kein eigenes Jugendamt hat, sondern die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe -hier u.a. die Bereitstellung und Qualitätssicherung der Kindertagesstätten in Baesweiler- seitens des Jugendamtes der StädteRegion Aachen wahrgenommen werden, wurde der Antrag auch mit dem Jugendamt der StädteRegion Aachen besprochen. Ebenso wurde der Antrag an das Kommunale Integrationszentrum seitens des Jugendamtes der StädteRegion Aachen weitergeleitet.

Laut Gesetzesbegründung zu § 13 c KiBiz ist vorrangiger Auftrag die alltagsintegrierte Sprachbildung und -dokumentation aller Kinder.

Diese seit dem 01.08.2014 geltende Regelung löst das bisherige Sprachtestverfahren „Delfin IV“ in Federführung der Grundschulen ab.

Wegen der grundlegenden Bedeutung der sprachlichen Bildung für die gesamte Entwicklungsförderung wurde mit der Gesetzesänderung diesem Bildungsbereich ein eigener Paragraph gewidmet.

Damit werden die im Rahmen des Bildungsauftrages der Tageseinrichtungen bestehenden Anforderungen an die sprachliche Bildung den aktuellen Erkenntnissen der Bildungsforschung angepasst und entsprechend ausformuliert.

Die Sprachbildung zieht sich in natürlicher Weise durch den pädagogischen Alltag und erreicht somit alle Kinder der jeweiligen Einrichtung. Die pädagogischen Fachkräfte stellen eine sprachanregende Umgebung bereit und orientieren sich bei der Auswahl der Themen an der Lebenserfahrung und den individuellen Interessen der Kinder. Sprachbildung findet in allen Bildungsbereichen statt und umfasst alle Sprachbereiche.

Werden auch andere Erstsprachen als Deutsch in der Einrichtung wertgeschätzt, ist dies für alle Kinder eindrucksvoll und anregend. Insbesondere die mehrsprachig aufwachsenden Kinder erleben sich dabei kompetent und selbstwirksam. Für alle Kinder bedeutet diese Wertschätzung auch das Kennenlernen von anderen Sprachen und das Erleben von Vielfalt. Die Wertschätzung der Mehrsprachigkeit kann darüber hinaus durch die Beschäftigung von bilingualen Fachkräften im pädagogischen Team der Einrichtung gefördert werden.

Die Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 13 c Abs. 2 Satz 2 KiBiz zur Beobachtung und Förderung der Sprachentwicklung anderer Muttersprachen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten aufgerufen.

Nach dem Erziehungs- und Bildungskonzept für die Kindertagesstätten der StädteRegion Aachen sollen die Kinder u.a. die deutsche Sprache verstehen und sich für Fremdsprachen interessieren.

In der StädteRegion Aachen und damit auch in Baesweiler erhalten Kindertagesstätten mit besonders vielen Kindern, die zu Hause eine nichtdeutsche Sprache sprechen, 5 zusätzliche Personalstunden/Woche, um die zusätzlichen Aufgaben (gezielte Einzelförderung, Elternarbeit etc.) leisten zu können.

Seitens des Jugendamtes wird darauf geachtet, dass innerhalb der Gruppen die Zahl der deutschsprachigen Kinder und der Kinder, die zu Hause die unterschiedlichsten nichtdeutschen Sprachen sprechen, möglichst gemischt werden.

Selbstverständlich sind die Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätten für die Integration sensibilisiert und werden laufend fortgebildet, auch über den Bereich „Sprache“ hinaus.

Die Fortbildungen der Erzieher/innen, um die Sprachentwicklung der Kinder, die Deutsch als Zweitsprache erwerben, zu beobachten und zu dokumentieren, erhalten alle Kindertagesstätten durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Außerdem soll gemäß § 13 c KiBiz die Mehrsprachigkeit wertgeschätzt werden und bilinguale Kitas, wo vorhanden, fortgeführt und weiter entwickelt werden.

Aus den vorgenannten Ausführungen ergibt sich, dass in der StädteRegion Aachen größter Wert auf eine Durchmischung der Kinder unterschiedlicher Sprachen gelegt wird. Ebenso kann festgestellt werden, dass alle Kindertagesstätten der StädteRegion Aachen bereits über bilinguales Fachpersonal verfügen.

Es würde sicherlich nicht dem Integrationsgedanken entsprechen, die Kinder nach bestimmten, am häufigsten gesprochenen Zweitsprachen zu trennen und damit weniger häufig gesprochene Sprachen auszuklammern.

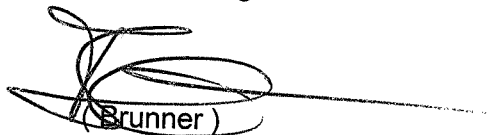
Der Musterantrag des Landesintegrationsrates NRW sieht eine Bitte an den Rat der Stadt Baesweiler vor, richtet sich inhaltlich allerdings an die mit der Umsetzung des KiBiz befasste Stelle -StädteRegion Aachen-, die auch Träger des Kommunalen Integrationszentrums ist, welches im zweiten Teil des Antrages beauftragt werden soll. Daher wäre eine entsprechende Bitte vorrangig an die zuständige StädteRegion Aachen zu richten.

Aus Sicht der Verwaltung wird im Einzugsgebiet der StädteRegion Aachen der Gedanke des § 13 c KiBiz für die Kindertagesstätten in der Stadt Baesweiler bereits in vielfältiger Weise realisiert. Dies belegen die Rückmeldungen des Jugendamtes und des Kommunalen Integrationszentrums der StädteRegion Aachen. Der Gedanke der natürlichen Mehrsprachigkeit von Kindern im Elementarbereich wird hier bereits bestmöglich gefördert. Insoweit werden die wesentlichen Kernpunkte und -gedanken aus dem Musterantrag des Landesintegrationsrates NRW bereits umgesetzt und die Mehrsprachigkeit im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bestmöglich gefördert. Vor diesem Hintergrund und um auch künftig alle Sprachen berücksichtigen zu können, sollte von einem entsprechenden Antrag abgesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und begrüßt die in der Vorlage dargestellten Maßnahmen in den Kindertageseinrichtungen zur Förderung von Mehrsprachigkeit.

In Vertretung


(Brunner)
Beigeordneter

Helmholtzstraße 28 • D-40215 Düsseldorf

Tel. 0211-994160 • Fax 0211-9941615

info@landesintegrationsrat-nrw.de

www.landesintegrationsrat-nrw.de

Landesintegrationsrat



MUSTERANTRAG

des Landesintegrationsrates NRW zur Verabschiedung im Integrationsrat der Stadt XXX

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat bittet den Rat / Kreistag, Folgendes zu beschließen:

Der Rat der Stadt XXX / Kreistag des Kreises XXX setzt sich für die Umsetzung des § 13c „Sprachliche Bildung“ des Kinderbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der kommunalen Bildungsplanung ein. Insbesondere die natürliche Mehrsprachigkeit von Kindern im Elementarbereich wird anhand eines Maßnahmenkatalogs systematisch gefördert und die notwendigen finanziellen Mittel werden bereitgestellt.

Der Maßnahmenkatalog beinhaltet insbesondere:

- Interkulturelles und mehrsprachiges Lernen als Kernelement der kommunalen Bildungs- und Schulentwicklungsplanung
- Flächendeckende Einführung von bilingualen Kindertagesstätten (Kita), die die „größten“ Herkunftssprachen der Kinder in der Kommune berücksichtigen
- Erhöhung der Zahl der Erzieherinnen und Erzieher mit Migrationshintergrund
- Einführung regelmäßiger Fortbildungsangebote zur Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern in bilingualen Kitas
- Schaffung und Sicherstellung von Anreizen und Unterstützungs- und Kontrollsystemen für die bilingualen Kitas

Es ist sicherzustellen, dass die Kitas, die bilinguale Gruppen einrichten, ausreichend durch Qualifizierungsangebote, Materialien und Beratung unterstützt werden. Landesmittel, die den Kommunen zur Sprachförderung in den Kitas zur Verfügung gestellt werden, sind in erster Linie an diejenigen mit mehrsprachigen Angeboten zu vergeben.

Das Kommunale Integrationszentrum erhält den Auftrag, die Förderung der natürlichen Mehrsprachigkeit zu seinem Aufgabenschwerpunkt zu machen und ein Konzept zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs auszuarbeiten. Der Integrationsrat ist / Die Integrationsräte im Kreis sind verantwortlich für die politische Begleitung der Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums. Dieses berichtet dem Integrationsrat / den Integrationsräten in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Förderung der natürlichen Mehrsprachigkeit in der Kommune.

Begründung:

Die Kommunen haben die Verpflichtung, den institutionellen Rahmen für eine erfolgreiche Sprachentwicklung aller Kinder bereitzustellen. Die entscheidende Aufgabe frühkindlicher sprachlicher Bildung besteht dabei in der Anbahnung einer konzeptionellen Schriftlichkeit in Vorbereitung der Alphabetisierung in der Grundschule.

Die Bevölkerung Nordrhein-Westfalens ist geprägt durch Heterogenität und Vielfalt. Bereits etwa 34 % der Kinder haben einen Migrationshintergrund, in manchen Städten sogar jedes zweite. Das bedeutet, dass immer mehr Kinder in NRW bis zum Zeitpunkt des Eintritts in eine Kindertagesstätte mit einer nicht-deutscher Muttersprache aufwachsen. Die kommunale Bildungsplanung muss der heterogenen Bevölkerungsstruktur mit ihren Chancen und Herausforderungen Rechnung tragen. Damit die Kinder mit nicht-deutschen Muttersprachen in der Kita nicht von ihren bisherigen Erfahrungen abgeschnitten und damit in ihrer Entwicklung massiv beeinträchtigt werden, brauchen sie die Pflege ihrer Herkunftssprache auch beim Erwerb der deutschen Sprache.

Das am 17. Juni 2014 erneut novellierte nordrhein-westfälische Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat dafür die rechtliche Grundlage geschaffen. In § 13c legt das Gesetz Folgendes fest:

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug. **Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden.**

(...)

Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Muttersprachen beobachtet und gefördert werden.

(...)

Die Kommunen sind beauftragt, die Vorgaben des KiBiz entsprechend umzusetzen. Die natürliche Mehrsprachigkeit der Kinder in unserer Gesellschaft muss als wertvolle Ressource gewürdigt und gefördert werden. Angebote zur Mehrsprachigkeit in den Kitas stellen eine wichtige bildungspolitische Maßnahme dar. Dort wo bereits bilinguale Angebote in Kitas bestehen, tragen sie zu einer erfolgreichen Alphabetisierung in der Bildungssprache Deutsch und einem besseren Sozialverhalten aller Kinder bei. Sie sind auch eine große Chance für die nur mit der deutschen Sprache aufwachsenden Kinder, die früh spielerisch und scheinbar mühelos eine Fremdsprache lernen können.

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 10.02.2015 / Punkt 8 der Tagesordnung)

Verwendung der finanziellen Mittel für das Jahr 2015

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossen, dem Integrationsrat einen Betrag in Höhe von 500,00 € jährlich zur eigenständigen Finanzierung der Kosten zur Gestaltung einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Förderung des friedlichen Miteinanders aller Bevölkerungsgruppen in Baesweiler zur Verfügung zu stellen.

In der Sitzung des Integrationsrates vom 28.08.2014 wurde die Entscheidung über die Verwendung der Mittel für das Jahr 2015 auf die Frühjahrssitzung 2015 vertagt.

Bislang hat der Integrationsrat regelmäßig 40,00 € für das Auslegen von Süßigkeiten an 4 Feiertagen sowie 50,00 € für Preise beim Lach-Möwen-Löwen-Tag und ca. 50,00 € für Preise beim Stadtteilstfest veranschlagt.

Darüber hinaus hat sich der Integrationsrat in der Vergangenheit mit einer Summe von 209,89 €(2013) sowie 91,10 € (2014) am Internationalen Kinderfest und Familientag beteiligt.

Weitere Verwendungen waren bislang z.B. ca. 130,00 € für Rosen anlässlich des Weltfrauentages sowie 100,00 € für Preise anlässlich des Aufsatzwettbewerbs „Bürgermeister für 1 Tag“ oder für eine Lesung.


In Vorbereitung der Sitzung wurden seitens des Vorstandes des Integrationsrates einige Vorschläge zur Verwendung der finanziellen Mittel für das Jahr 2015 unterbreitet, z.B. nochmals für eine Lesung oder für ein Konzert eines türkischen Männerchores gemeinsam mit dem Männergesangverein Setterich.

Über die Verwendung der Mittel für 2015 soll nunmehr in der Sitzung beraten und beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat beschließt, die Mittel für das Jahr 2015 wie folgt zu verwenden:

In Vertretung


(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 10.02.2015 / Punkt 9 der Tagesordnung)

Internationales Kinderfest und Familientag;
hier: Rückblick 2014 und Planung 2015

Der Ausschuss für Jugend und Soziales hat in seiner Sitzung am 05.09.2013 unter TOP 9 einstimmig beschlossen, die Verwaltung mit der Planung und Durchführung eines Internationalen Kinderfestes und Familientages zu beauftragen.

Das seitens der Stadt Baesweiler in Zusammenarbeit mit dem Integrationsrat organisierte Fest fand mit großem Erfolg mit mehr als 1.000 Besuchern am Samstag, 13.09.2014 im Burgpark Setterich statt.

Es wurde ein tolles Bühnenprogramm geboten, wiederum gestaltet von Kindergärten, Schulen und Vereinen sowie Gruppen aus dem Haus Setterich. Clown Maro Walde bot ein tolles Programm und animierte die Kinder vor der Bühne zum Mitmachen. Die türkische Folkloregruppe begeisterte mit ihrem Tanz.

Darüber hinaus gab es u.a. eine Hüpfburg, Kinderschminken, Spielangebote des Malteser Jugendtreffs Setterich sowie des interkulturellen Arbeitskreises der IGBCE Ortsgruppe Aisdorf. Außerdem wurde Luftballonmodellage angeboten.

Die Plakataktion wurde mit dem Vorstand des Integrationsrates abgestimmt. Die Weltkugel mit den Kindern, die auf dem Plakat abgebildet war, wurde von einem Baesweiler Kind gezeichnet.

Abgerundet wurde das Angebot durch internationale Spezialitäten. Alle waren sich einig: „Ein gelungenes Internationales Familienfest“.

Ein ganz besonderer Dank gilt an dieser Stelle nochmals der Firma Bedachungen Breuer aus Baesweiler für die finanzielle Unterstützung der Veranstaltung.

Die Kosten der Veranstaltung setzen sich wie folgt zusammen:

Ausgaben:

- Gema	192,09 €	
- TBM Event (Beschallung)	900,00 €	
- Geschirr/Spülen durch Feuerwehr/Spülmobil	110,00 €	
- WC-Wagen	100,00 €	
- Kinderschminken	90,00 €	
- Moderation	100,00 €	
- Putzfrau (WC-Wagen)	50,00 €	
- Diverse Ausgaben	10,97 €	
- Clown	200,00 €	
- Auftritt Fox Alley	30,00 €	
- Hüpfburg	130,00 €	
- Luftballonmodellage	117,00 €	
- Süßigkeiten für auftretende Kinder	21,08 €	
- Plakate	147,26 €	
- Verzehr DRK/TBM	33,55 €	
- DRK- Sanitätsdienst	55,00 €	
Gesamt:		2.286,95 €

Zuschüsse/Kostenbeteiligungen Dritter:

Bedachungen Breuer	383,52 €	
Anteil aus dem Budget des Integrationsrates	91,10 €	
StädteRegion (Zuschuss im Rahmen von Miteinander in der StädteRegion Aachen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit)	500,00 €	
Gesamt:		974,62 €
Zuschussbedarf:		<u>1.312,33 €</u>

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales hat in seiner Sitzung am 11.09.2014 einstimmig beschlossen, die Verwaltung mit der Organisation eines Internationalen Kinderfestes und Familientages im Jahr 2015 zu beauftragen, und zwar in Kooperation mit dem Integrationsrat.

In der Stadtteilbeiratssitzung am 04.12.2014 wurde vorgeschlagen, das Internationale Kinderfest und Familientag gemeinsam mit dem Stadtteilstadtteil Setterich in und am Haus Settrich zu feiern. Dieser Vorschlag wurde seitens der Verwaltung mit dem Vorstand des Integrationsrates erörtert.

Zwischenzeitlich hat der Vorstand des Integrationsrates der Verwaltung gegenüber signalisiert, dass sich der Integrationsrat intensiv mit dem Vorschlag, das internationale Kinderfest zusammen mit dem Stadtteilstadtteil zu feiern und zu organisieren auseinander gesetzt

Der Integrationsrat sei bereit, die beiden Veranstaltungen zusammen zu legen jedoch sollten die Wünsche des Integrationsrates auch berücksichtigt werden, z. B. solle der Integrationsrat bei den Vorbereitungen beteiligt werden, bei der Plakat- und Flyergestaltung mitwirken können.

Das Kinderfest dürfe bei der Bewerbung nicht im Schatten des Stadtteilstes stehen. Es sollten mehr Spiele für Kinder angeboten werden, Auftritte von türkischen Folkloregruppen seien wünschenswert sowie der Einsatz des Feuerwehrezugs für Fahrten der Kinder sowie eine kulturübergreifende Moderation. Auch hinsichtlich des Verkaufserlöses wünscht sich der Integrationsrat eine klare Regelung.


Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Im Hinblick darauf, dass es sich um eine gemeinschaftliche Veranstaltung mit dem DRK Stadtteilbüro handelt, sollte zur Klärung der oben stehenden Fragen zeitnah das Gespräch mit dem Kooperationspartner DRK gesucht werden. Selbstverständlich wird die Verwaltung - wie auch in den Vorjahren - beim internationalen Kinderfest und Familientag gemeinsam mit dem Vorstand des Integrationsrates und den Mitgliedern des Integrationsrates die notwendigen Vorbereitungen für das Gelingen des Festes treffen.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum internationalen Kinderfest und Familientag 2014 sowie zum gemeinsamen internationalen Kinderfest und Familientag sowie Stadtteilstes 2015 zur Kenntnis.

In Vertretung:


(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 10.02.2015 / Punkt 10 der Tagesordnung)

**Einrichtung eines muslimischen Grabfeldes;
hier: Fragebogen zur Bedarfsfeststellung**

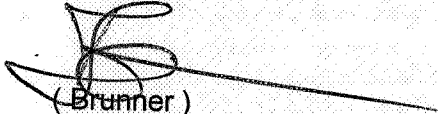
Um den tatsächlichen Bedarf nach muslimischen Bestattungsmöglichkeiten in Baesweiler zu erheben, ist es sinnvoll, dass der Integrationsrat sein Anliegen konkretisiert und ermittelt, wie groß von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern der Wunsch nach einer Bestattung nach islamischer Tradition hier in Baesweiler ist.

Der Integrationsrat hat in der Sitzung am 28.08.2014 beschlossen, dass er konkret die mögliche Nachfrage nach der Schaffung eines muslimischen Grabfeldes auf dem Friedhof im Stadtteil Baesweiler ermittelt. Hierzu sollte ein Fragebogen entworfen werden. Dieser wird in der Sitzung seitens des Vorstands des Integrationsrates vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat erklärt sich mit dem in der Sitzung vorgestellten Fragebogen zur Ermittlung des Bedarfes nach der Schaffung eines muslimischen Grabfeldes auf dem Friedhof im Stadtteil Baesweiler einverstanden.

In Vertretung


(Brunner)
Beigeordneter